

tionalen Zusammenarbeit, die die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion in allen Ländern unterstützt, was die Erfüllung aller Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe, Schuldenerleichterung, Marktzugang, finanzielle und technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau einschließt,

*ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend*, dass sich die soziale Ausgrenzung in Zeiten einer Wirtschafts- und Finanzkrise und anhaltender Besorgnis über Energie- und Ernährungsunsicherheit verschärfen kann; in dieser Hinsicht können eine nachhaltige und berechenbare Politik der sozialen Inklusion und entsprechende Programme eine positive Rolle spielen,

1. *betont*, dass die Staaten, als Träger der Hauptverantwortung für die soziale Integration und die soziale Inklusion, vorrangig die Schaffung einer „Gesellschaft für alle“<sup>12</sup> betreiben sollen, die darauf aufbaut, dass alle Menschenrechte und die Grundsätze der Gleichheit aller Menschen geachtet werden, Zugang zu sozialen Grunddiensten besteht und die aktive Beteiligung jedes Mitglieds der Gesellschaft, insbesondere derjenigen, die sich in einer sie verwundbar machen oder marginalisierenden Situation befinden, an allen Lebensbereichen, so auch an bürgerschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten, sowie an Entscheidungsprozessen gefördert wird;

2. *fordert die Staaten auf*, eine gerechtere Beteiligung an den Früchten des Wirtschaftswachstums und dem Zugang dazu zu fördern, unter anderem durch eine Politik, die inklusive Arbeitsmärkte gewährleistet, die Umsetzung einer so(ei)-4.i3ung, Durchführung und Evaluierung von Programmen und Mechanismen der sozialen Inklusion auf nationaler und lokaler Ebene zu schaffen;

4. *legt den Staaten außerdem nahe*, gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weiterhin die Fortschritte im Hinblick auf die einschlägigen Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Bezug auf die diesbezüglichen Indikatoren, zu überwachen, da die Errei-

dere und auf deren Ersuchen in Entwicklungsländern, unter anderem indem sie bei der Gestaltung und Durchführung einer soliden Politik der sozialen Inklusion finanzielle und technische Zusammenarbeit gewähren;

6. *legt den Mitgliedstaaten nahe*, im Rahmen ihrer Politik der sozialen Inklusion systematisch und den zivilgesellschaftlichen Organisationen beizugehen;

7. *bittet die Staaten*, die zuständigen

**66/123. Die Rolle der Genossens**

und Anwendung verbesserter Rechtsvorschriften, Forschung, die Weitergabe bewährter Verfahrensweisen, Ausbildung, technische Hilfe und den Aufbau der Kapazitäten von Genossenschaften, insbesondere ihrer Kompetenzen auf den Gebieten Management, Rechnungsprüfung und Marketing;

d) die Öffentlichkeit über den Beitrag der Genossenschaften zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur sozioökonomischen Entwicklung aufklären, umfassende Forschungsarbeiten und die Erhebung umfangreicher statistischer Daten zur Tätigkeit, zum Beschäftigungsprofil und zur sozioökonomischen Gesamtwirkung von Genossenschaften auf nationaler und internationaler Ebene fördern und durch die Harmonisierung statistischer Methoden die Formulierung tragfähiger nationaler Politiken begünstigen;

8. *bittet* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit der Genossenschaftsbewegung Programme auszuarbeiten, die den Kapazitätsaufbau der Genossenschaften fördern sollen, namentlich durch die Stärkung der Organisations-, Management- und Finanzkompetenz ihrer Mitglieder unter gleichzeitiger Achtung der Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, und Programme einzuleiten und zu unterstützen, die den Zugang von Genossenschaften zu neuen Technologien verbessern;

9. *bittet* die Regierungen und die internationalen Organisationen, in Zusammenarbeit mit Genossenschaften und Genossenschaftsorganisationen gegebenenfalls das Wachstum landwirtschaftlicher Genossenschaften zu fördern, indem sie einen leichten Zugang zu erschwinglicher Finanzierung eröffnen, nachhaltige Produktionstechniken einsetzen, in ländliche Infrastruktur und Bewässerung investieren, die Vermarktungsmechanismen stärken und die wirtschaftliche Betätigung von Frauen unterstützen;

10. *bittet* die Regierungen und die internationalen Organisationen *außerdem*, in Zusammenarbeit mit Genossenschaften und Genossenschaftsorganisationen gegebenenfalls das Wachstum von Finanzgenossenschaften zu fördern, um das Ziel einer niemanden ausschließenden Finanzierung zu erreichen, indem allen Menschen leichter Zugang zu erschwinglichen Finanzdienstleistungen verschafft wird;

11. *legt* den Regierungen nahe, Forschungsarbeiten über die Funktionsweise und den Beitrag von Genossenschaften besser und in größerem Umfang verfügbar und zugänglich zu machen und in Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern Methoden für die Erhebung und Verbreitung vergleichbarer globaler Daten über bewährte Verfahren genossenschaftlicher Unternehmen festzulegen;

12. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die lokalen, nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen

sowie nationalen, regionalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen die Mitgliedstaaten nach Bedarf bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für den Aufbau von Genossenschaften zu unterstützen, Hilfe bei der Erschließung der Humanressourcen, technische Beratung und Ausbildung bereitzustellen und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu fördern, unter anderem durch die Veranstaltung von Konferenzen, Arbeitstagen und Seminaren auf nationaler und regionaler Ebene;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch einen Überblick über die während des Internationalen Jahres der Genossenschaften durchgeführten Aktivitäten enthält.

#### RESOLUTION 66/124

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/454 (Part II), Ziff. 35)<sup>15</sup>.

#### **66/124. Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Weltaktionsprogramm für Behinderte<sup>16</sup>, die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte<sup>17</sup> und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>18</sup>, worin anerkannt wird, dass Menschen mit Behinderungen sowohl